



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernr. 1/1

Jänner

2025

Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg

(Fassung 2025)

Inhalt

- § 1 Grundsätzliches. S. 3
- § 2 Geltungsbereich S. 3
- § 3 Grundsätze der Versorgung S. 3
- § 4 Unterhaltsanspruch S. 4
- § 5 Die Zusammensetzung des Unterhalts. S. 4
- § 6 Verantwortungsgruppen. S. 5
- § 7 Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. Zeiten von vergleichbaren Diensten, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können. S. 5
- § 8 Die Höhe des Unterhalts. S. 5
- § 9 Auszahlung. S. 6
- § 10 Funktionszulagen. S. 6
- § 11 Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe. S. 7
- § 12 Lokaleinkommen (Pfründe). S. 7
- § 13 Einkünfte aus Religionsunterricht. S. 8
- § 14 Sonstige Einkünfte. S. 9
- § 15 Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester. S. 9
- § 16 Pension (Ruhegenuss). S. 10
- § 17 Versorgung im Krankheitsfall. S. 11
- § 18 Bezüge und Zuschuss im Krankheitsfall. S. 12
- § 19 Einbehaltung von Bezugsbestandteilen. S. 12
- § 20 Übergenüsse. S. 12
- § 21 Beurlaubung – Suspension. S. 12
- § 22 Gestellungsentgelt bei Ordenspriestern. S. 13
- § 23 Durchführungsbestimmungen. S. 13
- § 24 Rechtswirksamkeit. S. 14

§ 1 Grundsätzliches

Die Grundvollzüge des priesterlichen Lebens und Wirkens werden im Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Presbyterorum ordinis“ und im „Direktorium für Dienst und Leben der Priester: Neuauflage“ der Kleruskongregation vom 11. Februar 2013 beschrieben.

Für die Rechte und Pflichten der Priester gelten die entsprechenden Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC 1983), die Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz (ABl. ÖBK Nr. 1 vom 25. Jänner 1984) und das „Priesterdienstrecht der Erzdiözese Salzburg“ (VBl. 2000, S. 46). Weiters wird auf Artikel 15 des Staatgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142/1867 und auf Artikel I § 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, in der geltenden Fassung, verwiesen. Diese Unterhaltsordnung regelt die äußereren Verhältnisse über den Anspruch des Priesters auf standesgemäßen Unterhalt nach can. 384 CIC und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg“.

§ 2 Geltungsbereich

Die Unterhaltsordnung gilt für alle aktiven und sich im Ruhestand befindlichen Weltpriester, die in der Erzdiözese Salzburg inkardiniert sind, und für alle in der Erzdiözese Salzburg nicht inkardinierten Weltpriester, die vom Bischof bzw. von seinem Personalreferenten für Priester per Beauftragungsdekret bestellt sind, und seelsorgliche Dienste verrichten. In Bezug auf Ordenspriester gilt, dass mit den Gemeinschaften Gestellungsverträge abzuschließen sind. Für das Gestellungsentgelt sind die Bestimmungen dieser Unterhaltsordnung in ge- rechter Weise analog anzuwenden (s.u. § 22).

§ 3 Grundsätze der Versorgung

1. Jeder Priester hat Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt (can. 384 CIC, honesta sustentatio).
2. Der standesgemäße Unterhalt wird bestimmt durch die Stellung des Priesters und seine Verantwortung für Spiritualien und Temporalien, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse, die Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. vergleichbarer Dienste, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können (Vordienstzeiten), sowie durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erzdiözese.
3. Bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs und den anderen Bestimmungen wird zwischen aktiven Priestern und Priestern im Ruhestand unterschieden.

§ 4 Unterhaltsanspruch

1. Der Unterhaltsanspruch gegenüber der Erzdiözese Salzburg entsteht durch Inkardination oder den Beginn eines seelsorglichen Auftrags in der Erzdiözese.
2. Der Versorgungsanspruch erlischt mit dem Tode oder dem sonstigen Wegfall der Versorgungspflicht, bei nicht inkardinierten Priestern mit dem Ende des seelsorglichen Auftrags.
3. Der Versorgungsanspruch ruht oder vermindert sich insoweit und so lange, als anderwährtig für das standesgemäße Einkommen gesorgt ist oder ein Anspruch auf ein anderwährtiges Einkommen besteht (z. B.: Religionslehrergehalt). Er lebt mit der Beendigung dieses Einkommens wieder auf.
4. Für neugeweihte Priester und Priester in Aus- und Weiterbildung wird der Versorgungsanspruch individuell bestimmt (z. B. Ausbildungsstipendium), es sei denn, es liegt eine per Dekret bestimmte seelsorgliche Verwendung vor.

§ 5 Die Zusammensetzung des Unterhalts

Der Unterhalt setzt sich zusammen aus:

A) Unterhaltsbasis („sustentatio“):
bestehend aus dem Grundbetrag nach Stufen (je nach Dienstjahren oder Vordienstzeiten), der Verantwortungsgruppe und gegebenenfalls aus der „Katholikenzulage“ entsprechend der Anzahl an betreuten Katholiken in den Pfarren.
Die Katholikenanzahl ist zumindest alle drei Jahre neu festzustellen.

B) Ergänzungen („remuneratio“):
1. allfälligen Funktionszulagen
2. einem Fahrtkostenpauschale je nach Anzahl der zu betreuenden Pfarren
3. einer Zulage im Fall der Anstellung einer Haushaltshilfe.
Die Haushaltshilfen sind Dienstnehmerinnen des Pfarrers und unterliegt dem *Hausgehilfen- und Hausangestellten-Gesetz*. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch die Personalverrechnung der Erzdiözese Salzburg.
4. einem eventuellen Einkommen als Religionslehrer bzw. dem Religionsstunden-Ausgleichsbetrag, wenn ein Priester weniger als 10 oder keine Unterrichtsstunden erteilt, und
5. dem Lokaleinkommen.
Die aktuellen Sätze werden jeweils im Verordnungsblatt Jänner veröffentlicht.

§ 6 Verantwortungsgruppen

1. Jeder Priester wird seiner Verantwortung entsprechend mit dem Beauftragungsdekret bzw. durch eine Verfügung des Erzbischofs bzw. des Ordinariates in eine Verantwortungsgruppe eingereiht.
2. Ist die Aufgabe in mehrere Verantwortungsgruppen zu teilen, so soll der Unterhalt dem überwiegenden Teil der Anstellung entsprechen.
3. Ändert sich die Verantwortungsaufgabe, so ändert sich ab dem Monat der Veränderung auch die Verantwortungsgruppe bzw. die Höhe des Unterhaltsanspruchs. Diese Änderung ist im (neuen) Beauftragungsdekret festgehalten.
4. Es bestehen drei Verantwortungsgruppen:
 - A) Kooperatoren und priesterliche Mitarbeiter
 - B) Pfarrer, Provisoren und gleichgestellte Priester
 - C) Priester in leitender Position der Erzdiözese

§ 7 Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. Zeiten von vergleichbaren Diensten, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können

1. Der Priester hat Anspruch auf Anrechnung der gesamten Zeit ab der Priesterweihe, auch wenn er zeitweise keinen Unterhalt von der Erzdiözese erhalten hat.
2. Seelsorgliche Dienste bzw. vergleichbare Dienste vor der Priesterweihe, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis anzusehen sind, können z. B. bei „spätberufenen“ Priestern angerechnet werden. Diese Zeiten sind mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Als Rahmen gilt, dass die Hälfte dieser Zeiten angerechnet werden kann.
3. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet der vom Erzbischof bestimmte Personalreferent in Absprache mit den zuständigen Gremien.

§ 8 Die Höhe des Unterhalts

1. Die Unterhaltsteile sind der Höhe nach veränderliche Werte. Das aktuelle Unterhaltschema wird jeweils im Verordnungsblatt Jänner veröffentlicht. Jährliche Valorisierungen werden in Anlehnung an die Gehaltsverhandlungen mit den Laienangestellten der Erzdiözese Salzburg zwischen dem Priesterrat und dem Amt für Finanzen und Wirtschaft verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bedarf der Beratung im Konsistorium und der Zustimmung des Erzbischofs.

2. Die Unterhaltsteile sind monatliche Bruttoprämien.
3. Außerdem gebühren dem Priester jährlich Sonderzahlungen in der Höhe von insgesamt zwei Brutto-Monatszahlungen, wobei für die Berechnung der Monatsbezug ausschlaggebend ist, in welchem die Sonderzahlung anfällt. Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt wird eine entsprechende Aliquotierung vorgenommen. Ebenso verhält es sich bei Veränderungen des Anstellungsausmaßes.
4. Die Vorrückungen in die nächste Stufe erfolgen jeweils nach Ablauf von 10 Dienstjahren. Die Termine der Umstufung orientieren sich am Eintrittsdatum.
5. Ab dem Übertritt in den Ruhestand erfolgen keine weiteren Vorrückungen.

§ 9 Auszahlung

1. Die Anweisung der Zahlungen erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein vom Priester angegebenes Konto und ist spätestens am letzten Banktag des jeweiligen Monats verfügbar.
2. Die Sonderzahlungen werden aliquot der Zeit gewährt, die dem seelsorglichen Einsatz des Priesters im Kalenderjahr entspricht, und kommen jeweils mit dem Mai-Bezug und dem November-Bezug zur Auszahlung.

§ 10 Funktionszulagen

1. Für Dienstverwendungen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, werden Funktionszulagen ausbezahlt.
2. Diese gebühren ab dem Monat, in dem die Aufgabe übernommen wird, und enden in dem Monat, in dem die Aufgabe beendet wird.
3. Funktionszulagen sind vorgesehen für:
 - Weihbischöfe
 - Generalvikar
 - Dechanten
 - Geistliche Assistenten und Gleichgestellte
4. Es können weitere Funktionszulagen gewährt werden, wenn es den Umständen nach notwendig und gerechtfertigt ist. Diese sind auf Vorschlag des vom Erzbischof bestellten Personalreferenten für die Priester im Priesterrat zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium sowie der Bestätigung durch den Erzbischof.
5. Die Beträge der Funktionszulagen sind veränderliche Werte. Die aktuellen Sätze sind dem Unterhaltsschema zu entnehmen.

6. Die Auszahlung erfolgt 14x jährlich zu den Fälligkeitsterminen des Monatsbezuges. Die Funktionszulagen werden aliquot der Zeit gewährt, die dem seelsorglichen Einsatz des Priesters im Kalenderjahr entspricht.

§ 11 Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe

1. Jeder aktive und pensionierte Priester, der zur Besorgung seines Haushalts die Anstellung einer Haushaltshilfe vornimmt, hat Anspruch auf eine Haushaltzzulage. Diese Zulage gebührt dem Priester nur dann, wenn er seinen Unterhalt überwiegend von der Erzdiözese erhält.
2. Die Haushaltzzulage beträgt einen festgesetzten Prozentsatz der gesamten Dienstgeberkosten für die Haushaltshilfe. Weicht der IST-Lohn wesentlich vom Mindestlohn tarif ab, wird die Haushaltzzulage nur vom Mindestlohn tarif berechnet. Aus diesem Grund ist bei der Erstanstellung einer Haushaltshilfe sowie periodisch bei Gehaltssprüngen eine Gegenüberstellung zwischen IST-Lohn und Mindestlohn tarif durchzuführen.
3. Die Haushaltzzulage wird je nach Art der Anstellung und damit einhergehendem Anspruch auf Sonderzahlung 12 x, 14 x oder 15 x ausbezahlt.
4. Zur Berechnung der Dienstnehmer- und Dienstgeberkosten ist rechtzeitig vor Dienstantritt der Dienstschein zu übermitteln. Anmeldung und Abmeldung werden von der Personalverrechnung für den Priester durchgeführt. Änderungen des Dienstverhältnisses sind spätestens bis zum 15. des Monats bekannt zu geben.
Wird die Abrechnung nicht von der Personalverrechnung der Erzdiözese erstellt, sind bis zum 20. Jänner eines jeden Jahres die aktuellen Kosten nachzuweisen. Bei Ausbleiben der Nachweise wird die Haushaltzzulage eingestellt; zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert. Nachforderungen des Priesters werden nur für das Ausmaß von maximal drei Monaten berücksichtigt.
5. Der Prozentsatz für den Ersatz der Dienstgeberkosten wird – als veränderlicher Wert – im jährlichen Gehaltschema angeführt.

§ 12 Lokaleinkommen (Pfründe)

1. Aus den jährlichen Brutto-Einnahmen z. B. aus Miet-, Pacht-, Baurechts- und Schotterabbauverträgen, sowie aus den Erlösen aus Holzverkäufen stehen dem Pfründeninhaber 10 % als sogenanntes Lokaleinkommen zu. Dieses Einkommen ist nach oben – auch im Falle der Betreuung mehrerer Pfarren – limitiert. Dieses Limit wird

im Bedarfsfalle durch Verordnung jeweils neu festgesetzt und wird an entsprechender Stelle veröffentlicht.

2. Einnahmen, auf die der Pfründeninhaber keinen Anspruch hat, sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abzuführen.
3. Zinserträge dürfen nicht als Lokaleinkommen beansprucht werden.
4. Will ein Pfründeninhaber das ihm zustehende Lokaleinkommen nicht oder nur zum Teil beanspruchen, werden die (nicht beanspruchten) Pfründeneinnahmen zu 40% für den diözesanen Priesterbesoldungsfonds und zu 60% zur Sachbedarfsdeckung betreffend pfründeneigene Liegenschaften der betreffenden Pfarre herangezogen.

Will der Pfründeninhaber auf das Lokaleinkommen und dessen Verwaltung zur Gänze verzichten, bedarf dies eines Antrags an den Ordinarius. Wird dem Ersuchen stattgegeben, erfolgt die Verwaltung durch das Amt für Finanzen und Wirtschaft. Die Pfründenerträge werden in diesem Falle unter Einbehalt einer Durchführungsgebühr von 4% (s. VBl. 1983, S. 164 f.) zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abgeführt. 60% werden zugunsten der betreffenden Pfarrpfründe bei dem Amt für Finanzen und Wirtschaft deponiert, verzinst und im Bedarfsfalle für deren Sachbedarf aufgewendet.

5. Das Lokaleinkommen unterliegt der Einkommensteuer beim Pfründeninhaber.
6. Mangels anderer Festlegung darf auch ein Pfarrprovisor gemäß den vorstehenden Bestimmungen Einnahmen aus der Pfarrpfründe beanspruchen.

§ 13 Einkünfte aus Religionsunterricht

1. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Teil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher sind die Einkünfte aus Religionsunterricht grundsätzlich Bestandteil des Unterhalts gemäß § 3, da ihr Bezug gemäß Art. VI § 1 des Konkordates vom 5. Juni 1933 voraussetzt, dass die zum Religionslehrer bestellte Person von der Kirche als dazu befähigt erklärt wurde.
2. Treffen Diözesanbezüge mit Religionslehrerbezügen zusammen, werden die Diözesanbezüge wie folgt berechnet:
 - a) Beziehen Priester Einkünfte für die Erteilung von Religionsunterricht für bis zu 10 Wochenstunden, bleibt der Diözesanunterhalt unverändert.
 - b) Einkünfte aus Religionsunterricht für mehr als 10 Wochenstun-

den mindern die Diözesanbezüge. Änderungen der Abzugshöhe werden im Verordnungsblatt veröffentlicht.

3. Hat ein Priester weniger als 10 oder keine Unterrichtsstunden zu erteilen, dann gebührt ihm ein pauschaler Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag kommt dann nicht zur Auszahlung, wenn der Priester sonstige zusätzliche Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in Form einer staatlichen Pension bezieht.
4. Die Auszahlung erfolgt 14x jährlich zu den Fälligkeitsterminen des Monatsbezuges.

§ 14 Sonstige Einkünfte

1. Bezieht ein Priester z. B. als Religionslehrer, Universitätsprofessor oder im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit bei VOLLANSTELLUNG ein Gehalt von dritter Seite, so gebührt ihm von Seiten der Erzdiözese Salzburg kein Unterhalt.
2. Erfüllt er außerdem an einer Planstelle – per Dekret beauftragt – seelsorgliche Verpflichtungen, so erhält er Anteile des Unterhalts nach dieser Unterhaltsordnung in dem Ausmaß, in dem er die seelsorglichen Aufgaben ausfüllt (z. B.: 10%, 25%, max. 50%). Daselbe gilt für Priester, die aus einem früheren Dienstverhältnis (z. B. als Hochschulprofessor, Religionslehrer) einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen.
3. Bei Teilbeschäftigungen im Sinne dieser Ausführungen gebührt dem Priester jedenfalls Unterhalt im Ausmaß einer Ergänzung zwischen dem Teilgehalt von dritter Seite und dem diözesanen Unterhalt. Die Teilbeschäftigung als Religionslehrer ist im § 13 dieser Unterhaltsordnung geregelt.

§ 15 Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester

1. Jeder Priester, der mit mindestens einem anderen Priester im gemeinsamen Haushalt lebt und nicht die Kosten der Haushaltsführung bestreitet, ist verpflichtet, dem haushaltführenden Priester einen Haushaltsbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Verpflegungskostenbeitrag (Kost) und dem Personalkostenbeitrag (Haushaltsführung).
2. Derselbe Kostenbeitrag ist von einem Priester, der von einer kirchlichen Rechtsperson freie Station genießt, an diese Rechtsperson zu entrichten.
3. Änderungen der Höhe des Haushaltsbeitrags werden im Verordnungsblatt veröffentlicht.
4. Die Zahlung erfolgt 12 x jährlich bis zum 5. eines jeden Monats.

§ 16 Pension (Ruhegenuss)

1. Im Pkt. 4. des „Priesterdienstrechts der Erzdiözese Salzburg“ (VBl. 2000, S. 49) sind die Bestimmungen über die Pensionierung der Priester der Erzdiözese Salzburg geregelt.
2. Die Höhe des Unterhalts in der Pension beträgt bei 40 und mehr Dienstjahren 100% der letzten Stufe der Unterhaltsbasis (Grundbetrag nach Dienstjahren, Katholikenzulage nach den zuletzt aktiv betreuten Pfarren) ohne Funktionszulage und Fahrtkostenpauschale.
3. Die Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe ist gegebenenfalls neu zu bemessen. Bei Nichterreichen der 40 Dienstjahre wird pro fehlendem Jahr 1% des letzten Unterhalts ohne Einrechnung der Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe in Abzug gebracht. Erreicht der Pensionsanspruch im Einzelfall nicht 100% und ergibt sich daraus eine soziale Härte, so wird die Höhe des Unterhalts in der Pension nach Absprache zwischen dem vom Erzbischof bestellten Personalreferenten für Priester und dem Betroffenen im Pensionsdekret individuell festgesetzt.
4. Erreichen Versorgungsgenüsse von dritter Seite nicht die Unterhaltsbasis der Verantwortungsgruppe B (ohne Ergänzungen) gemäß Abs. (2), so wird von der Erzdiözese ein Ausgleichsbetrag in der Höhe der Differenz zwischen dem anderen Versorgungsgenuss und der Unterhaltsbasis der Verantwortungsgruppe B (ohne Ergänzungen) gewährt.
5. Dem Priester im Ruhestand gebühren keine (weiteren) Vorrückungen nach Dienstjahren. Er verbleibt in der Einstufung nach Dienstjahren entsprechend seiner letzten Aktivzeit (A, B oder C).
6. Tritt der Priester aus dem Ruhestand wieder in den Aktivstand, so sind die im Ruhestand verbrachten Zeiten nicht als Dienstjahre anzurechnen.
7. Ruht der Unterhaltsanspruch im Sinne des § 4 dieser Unterhaltsordnung durch Aufnahme in ein anderes (z. B. öffentlich-rechtliches) Dienstverhältnis und leistet der Priester zur Erlangung eines ausreichenden und dauernden Versorgungsanspruches eine Nachzahlung zur Pensionsversicherung, so gewährt die Diözese einen Zuschuss für diese Nachzahlung. Der Zuschuss beträgt pro Monat der Zeit, in der der betreffende Priester im Dienst der Diözese gestanden ist und von ihr Unterhalt erhielt, 7% der letzten Unterhaltsbasis (ohne Ergänzung), höchstens jedoch 50% der gesamten Nachzahlung.

8. Priester im Ruhestand, die für ihre Wohnung Miete bezahlen, können beim Amt für Finanzen und Wirtschaft um eine Mietbeihilfe ansuchen.

§ 17 Versorgung im Krankheitsfall

Jeder in der Erzdiözese inkardinierte Weltpriester ist verpflichtet, der vorgesehenen Krankenversicherung beizutreten, wenn er nicht auf Grund seiner Verwendung anderwörtig durch eine ausreichende Krankenversicherung versorgt ist. Die Grundversicherung für die Priester erfolgt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine „Freiwillige Selbstversicherung“, die die gleichen Leistungen wie bei den ASVG-Versicherten in der Krankenversicherung garantiert, mit Ausnahme der Barleistungen (Krankengeld).

Der monatliche Versicherungsbeitrag der einzelnen Priester wird in Summe vom Sammelkonto ÖGK der Erzdiözese abgebucht und anschließend dem Dienstnehmer bei der monatlichen Abrechnung weiterverrechnet. Alle An-, Um- und Abmeldungen erfolgen durch die Personalverrechnung. Deshalb ist es auch notwendig, alle Änderungen (z.B. Religionsunterricht) zeitnah bekanntzugeben und auch alle Benachrichtigungen von der ÖGK unverzüglich an die Personalverrechnung weiterzuleiten.

Der monatliche Beitrag wird von der ÖGK auf Basis der individuellen Beitragsgrundlage vorgeschrieben. Im Regelfall erfolgt die Neuberechnung seitens der ÖGK alle zwei Jahre.

Die Krankenbehandlungen werden von den Ärzten mittels E-Card verrechnet und sind für den Patienten kostenlos. Ausgenommen sind Leistungen, die nicht bei einem Vertragsarzt durchgeführt werden. Zusätzlich zu dieser Grundversicherung wird für jeden inkardinierten Weltpriester der Erzdiözese Salzburg eine Zusatzversicherung für die Sonderklasse bei der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossen. Damit werden bei einem stationären Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus die Aufzahlungskosten auf die Leistung der ÖGK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse abgedeckt. Die Prämie für diese Zusatzversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung wird zu $\frac{3}{4}$ von der Erzdiözese übernommen, das restliche Viertel verbleibt dem Priester. Dieser Betrag wird dem Versicherten direkt bei der monatlichen Unterhaltsabrechnung abgezogen. Die Anmeldung und Abmeldung zur Versicherung sowie die Überweisung der Versicherungsprämie nimmt die Erzdiözese Salzburg vor.

§ 18 Bezüge und Zuschuss im Krankheitsfall

Entsprechend dem Grundsatz der „honesta sustentatio“ (s.o. § 3) tritt im Krankheitsfall weder ein Entfall noch eine Einschränkung der Bezüge aus der Unterhaltsbasis ein. Bei längerer Erkrankung können Teile der Ergänzungen wegfallen.

Bei einmaliger oder dauernder außerordentlicher finanzieller Belastung durch Krankheit wird ein einmaliger bzw. laufender Zuschuss gewährt, soweit die Unkosten durch die Krankenversicherung oder eine bestehende Zusatzversicherung nicht gedeckt sind.

§ 19 Einbehaltung von Bezugsbestandteilen

Die unterhaltsauszahlende Stelle ist berechtigt, Bezugsbestandteile zurückzubehalten, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht vorgesehen ist.

§ 20 Übergewüsse

Ungerechtfertigt bezogene Unterhaltsleistungen werden zurückgefordert oder von künftigen Bezügen einbehalten. Die Anzahl der Raten und deren Höhe werden nach Feststellung des Übergewusses durch die bezugsauszahlende Stelle nach Berücksichtigung der Zumutbarkeit und in Abstimmung mit dem Personalreferenten für die Priester festgelegt.

§ 21 Beurlaubung – Suspension

1. Jede zeitweilige Entbindung von der seelsorglichen Beauftragung unter Belassung auf der zugewiesenen Planstelle gilt als Beurlaubung, wobei über den tatsächlichen Aufenthaltsort eine Vereinbarung zu treffen ist.
2. Der Urlaub hat keinerlei Auswirkungen auf die Unterhaltsleistung, falls nicht eigene Abmachungen getroffen werden.
3. Die Suspension eines Priesters von seinen seelsorglichen oder sonstigen Aufgaben wird unterhaltsmäßig einem kirchlich verfügten Urlaub gleichgehalten, wenn sie nicht mit der Versetzung in den Ruhestand verbunden ist oder länger als sechs Monate dauert; es sei denn, das Ordinariat trifft besondere Verfügungen. Der Unterhalt ist ab dem siebten Monat nach der Suspension neu zu bemessen und wird auf den gerechten Wert eines angemessenen Mindestunterhalts reduziert. Die Entscheidung darüber trifft der Erzbischof bzw. in seinem Auftrag der Generalvikar.
4. Das Ausscheiden aus dem Priesterstand hat den Entfall des Unterhaltsanspruchs und auch das Erlöschen des Anspruchs auf Ruhege-

nuss zur Folge. Bei der Entlassung aus dem Klerikerstand wird eine angemessene finanzielle Hilfe gewährt, die auf die Länge des priestlichen Dienstes und die Besonderheit der Situation abgestimmt ist.

Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der Erzdiözese zur Errichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit, für die die Erzdiözese gemäß § 314 ASVG Beiträge zu leisten hat.

§ 22 Gestellungsentgelt bei Ordenspriestern

1. Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft angehören, jedoch per Dekret auf einem Planposten im Dienst der Erzdiözese Salzburg ständig oder vorübergehend seelsorglich tätig sind, gebührt ein sogenanntes Gestellungsentgelt. Dieses und das gesamte äußere Verhältnis des Dienstes des Ordenspriesters in der Erzdiözese Salzburg wird im Gestellungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft geregelt.
2. Das Gestellungsentgelt wird analog zur Unterhaltsordnung für die Weltpriester bemessen. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über den Ruhegenuss und den Unterhalt im Krankheitsfall, dementsprechend sind diese Bestimmungen im Gestellungsvertrag eigens zu regeln (siehe auch unten, Pkt. 3.). Der Auszahlungsmodus wird mit der jeweiligen Ordensgemeinschaft vereinbart.
3. Ein Anspruch auf Ruhegenuss besteht für Ordenspriester nicht. Die Altersversorgung ist dem Regelwerk der Österreichischen Bischofskonferenz: „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“ (Anhang 3 Handbuch zur Unterhaltsordnung), zu entnehmen.
4. Im Falle einer Erkrankung eines Ordenspriesters wird das Gestellungsentgelt – wenn nicht mit der Ordensgemeinschaft darüber eine Sonderregelung vereinbart wurde – bei einer ununterbrochenen Dienstzeit bis zu fünf Jahren für drei Monate, bei einer darüberhinausgehenden Dienstzeit für sechs Monate weiterbezahlt.

§ 23 Durchführungsbestimmungen

1. Diese Unterhaltsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die bisher die Klerusbesoldung geregelt haben, außer Kraft.
3. Mit der Durchführung dieser Unterhaltsordnung sind der vom Erzbischof bestimmte Generalvikar, der Leiter des Amtes für Finanzen und Wirtschaft sowie die Personalverrechnung betraut.
4. Fühlt sich ein Priester durch eine Anordnung, die in der Hand-

habung dieser Unterhaltsordnung ergangen ist, in seinen Rechten verletzt, kann er – unbeschadet des Rechtsweges nach dem kanonischen Recht – nach erfolgloser Vorsprache bei der diözesanen Personalverrechnung und anderen diözesanen Zentralstellen den Vorstand des Priesterrates um eine Intervention anrufen.

5. Über das Verordnungsblatt wird das Unterhaltsschema mit den veränderlichen Werten jährlich bekannt gegeben.

§ 24 Rechtswirksamkeit

Nach Anhörung des Konsistoriums und des Priesterrates wird diese Unterhaltsordnung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt. Die Unterhaltsordnung von 2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzlerin Erzbischof

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Jänner 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg